Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma IRISO Electronics Europe GmbH
Revision 1, 4. Dezember 2025

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unsere Angebote und Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Unsere Angebote stellen keine Anerkennung von Einkaufsbedingungen oder sonstiger damit zusammenhängender Dokumente dar. Sofern und solange kein beiderseitig schriftlich vereinbarter Vertrag geschlossen wurde, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen - auch dann, wenn Bestellungen oder Einkaufsvorgänge vorbehaltlos angenommen werden.
4. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.
5. Die AGB gelten insbesondere für Projekt- bzw. Rahmenverträge über die Entwicklung und Serienbelieferung von Produkten („Projektverträge“) sowie für die auf deren Grundlage geschlossenen Einzelverträge (z. B. Lieferverträge oder Abrufaufträge; zusammen „Einzelverträge“).
6. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Engineering und Entwicklung

1. Vom Käufer bereitgestellte Dokumente sowie Verweise auf zusätzliche Normen, Vorschriften oder sonstige Dokumente sind nur verbindlich, sofern sie von Iriso ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Sofern Iriso zuvor bestimmten Anforderungen oder Spezifikationen widersprochen hat, bleiben diese Widersprüche weiterhin gültig und finden zusätzlich Anwendung. Ein Widerspruch gegen eine Anforderung gilt grundsätzlich auch für alle Spezifikationen und Anforderungen mit gleichem oder vergleichbarem Inhalt.
2. Es gelten ausschließlich die Normen und Standards in der zum Zeitpunkt der Nominierung einvernehmlich vereinbarten Fassung. Spätere Änderungen oder Aktualisierungen dieser Normen oder Standards werden nicht automatisch anerkannt und bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Iriso.
3. Ist die vom Käufer vorgegebene Projektfrist aus Gründen, die Iriso nicht zu vertreten hat (insb. verspätete Freigaben/Unterlagen, Spezifikationsänderungen, fehlende Mitwirkung), schwer einzuhalten, wird Iriso in enger Abstimmung mit dem Käufer angemessene Anstrengungen unternehmen. Die Termine werden angemessen angepasst; Ansprüche wegen Verzugs sind insoweit ausgeschlossen. Zwingende Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Sofern für die Validierung zusätzliche Gegenstände - wie z. B. Bauteile, Fahrzeuge, Software oder Datenzugänge - erforderlich sind, sind diese vom Käufer Iriso unentgeltlich und rechtzeitig bereitzustellen.
5. Die Kosten für Entwicklung und Validierung werden separat berechnet und sind vom Käufer direkt zu zahlen. Die Zahlungsbedingungen betragen netto 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich abweichend im Rahmen des Projektzeitplans oder definierter Meilensteine vereinbart.
6. Mit vollständiger Bezahlung der angefallenen Entwicklungs- und Validierungskosten erhält der Käufer das Recht zur Nutzung der spezifisch für seine Anwendung erzielten Ergebnisse. Davon ausgenommen sind sämtliche Rechte - insbesondere geistige Eigentumsrechte - am Basisprodukt, das als Ausgangspunkt der Entwicklung dient.
7. Iriso übernimmt keine Verantwortung für die Eignung oder Übertragbarkeit der entwickelten Komponente auf andere Applikationen außerhalb des vereinbarten Anwendungsbereichs.
8. Der Käufer stellt Iriso von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung oder Modifikation des entwickelten Systems in nicht vereinbarten Anwendungen entstehen, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Iriso.
9. Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien.

III. Muster

1. Die Nutzung von Prototypen im A- oder B-Musterstatus im öffentlichen Straßenverkehr oder deren Einsatz in finalen Produkten ist strikt untersagt. Iriso übernimmt keine Zusage zur Funktionstüchtigkeit von Prototypen.
2. Der Käufer stellt Iriso von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus einer vertragswidrigen Nutzung entgegen Ziff. 1 oder aus der Sphäre des Käufers herrühren; dies umfasst notwendige Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten. Dies gilt nicht, soweit Ansprüche auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Iriso, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

IV. Produktion und Lieferungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, hält Iriso Produktionskapazitäten mit einer Toleranz von ±20 % basierend auf den im Angebot angegebenen Stückzahlen und der Produktlebensdauer ein.
2. Verlangt der Käufer höhere Liefermengen, so werden die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen die hierfür erforderlichen Bedingungen in Textform abstimmen - insbesondere im Hinblick auf die Dauer und Durchführbarkeit zusätzlicher Schichten oder Kapazitätsanpassungen.
3. Das Angebot basiert auf der Annahme, dass die betreffenden Teile im angegebenen Werk gefertigt und vom benannten Lieferort versendet werden. Iriso behält sich das Recht vor, den Produktions- und/oder Lieferstandort vor oder während der Serienbelieferung zu ändern, sofern dadurch die vereinbarten Spezifikationen, Qualitätsanforderungen oder Liefertermine nicht negativ beeinflusst werden. Die Kosten einer Verlagerung richten sich nach dem Verursacherprinzip. Wird die Verlagerung von Iriso veranlasst, trägt Iriso die daraus entstehenden Kosten. Erfolgt die Verlagerung auf Veranlassung des Käufers, so hat dieser die Kosten in voller Höhe zu tragen.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Incoterms ® 2020, Klausel FCA.
5. Die Lieferpläne des Käufers haben den voraussichtlichen Bedarf für einen Zeitraum von mindestens 16 Wochen im Voraus abzubilden und sind regelmäßig zu aktualisieren. Die im Lieferplan für die ersten 4 Wochen ausgewiesenen Mengen gelten als verbindliche Abrufe des Käufers für diesen Zeitraum und dürfen in nachfolgenden Lieferplänen nicht geändert werden. Iriso behält sich das Recht vor, Abrufe innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang ganz oder teilweise abzulehnen.

Werden die Abrufe nach Ablauf dieser Frist nicht angenommen, ist der Käufer zum Widerruf der Abrufe berechtigt. Eine Lieferverpflichtung entsteht ausschließlich auf Grundlage der von Iriso ausgestellten Auftragsbestätigung.

6. Außerhalb des festen Vierwochenhorizonts gelten die im Lieferplan ausgewiesenen Mengen als Produktions- bzw. Materialfreigabe des Käufers (Produktionsfreigabe 16 Wochen, Materialfreigabe 6 Monaten), ausschließlich zum Zweck der marktüblichen Disposition durch Iriso. Ab dem jeweils von Iriso bestätigten Lieferdatum ist der Käufer verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen fertigen Teile abzunehmen. Bei erheblicher Reduktion der Abrufe außerhalb des festen Vierwochenhorizonts hat der Käufer entweder die bereits im Rahmen der Produktions- bzw. Materialfreigabe beschafften Rohstoffe und Halbfertigteile abzunehmen oder Iriso die tatsächlich entstandenen und nicht stornierbaren bzw. nicht anderweitig verwendbaren Kosten zu ersetzen; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen, anderweitige Verwendung ist vorrangig zu prüfen und auf Verlangen nachzuweisen.
7. Wird eine Verkürzung der Lieferzeit vom Käufer veranlasst, behält sich Iriso das Recht vor, die daraus resultierenden zusätzlichen Transportkosten nach vorheriger Absprache mit dem Käufer in Rechnung zu stellen.
8. Falls die Waren in käufereigenen Behältern verpackt werden müssen, ist der Käufer verpflichtet, rechtzeitig geeignete Behälter in gutem Zustand und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder mangelhafte Bereitstellung durch den Käufer setzt Iriso nicht in Verzug, und die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen trägt der Käufer.
9. Die Parteien sind sich bewusst, dass bestimmte Materialien und Komponenten möglicherweise nicht während des gesamten Produktlebenszyklus auf dem Markt verfügbar sind. Iriso wird sich bemühen, Materialien und Komponenten zu verwenden, die so lange wie möglich verfügbar sind. Sollte es jedoch der Fall sein, dass die bisher verwendeten Materialien und Komponenten nicht mehr verfügbar sind, werden die Parteien gemeinsam eine kostengünstigste Lösung finden, die Iriso dem Käufer vorschlagen wird.
10. Iriso ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vorläufig auszusetzen, soweit deren Erfüllung durch anwendbares Außenwirtschaftsrecht (insb. Exportkontroll-/Sanktionsrecht, Embargos) verboten oder beeinträchtigt ist oder ein begründeter Verdacht hierauf besteht. Der Grund ist dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung von Iriso wegen der Aussetzung ist ausgeschlossen, soweit die Beschränkung nicht von Iriso fahrlässig verursacht wurde.

V. Gewährleistung

1. Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich ausschließlich aus den für die jeweils vereinbarten Spezifikationen. Hierzu zählen beispielsweise die vereinbarte Anforderungsspezifikation oder technische Zeichnung (jeweils in der Auftragsbestätigung bezeichneten Revision). Objektive Anforderungen gelten nur, soweit sie mit den Spezifikationen übereinstimmen. Nicht einbezogene allgemeine Angaben (einschließlich Katalog-, Website- oder Etikettenangaben) begründen keine Beschaffenheit. Garantien werden nicht übernommen, es sei denn, ausdrücklich als solche bezeichnet.
2. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die in den entsprechenden Validierungstests festgelegten Einsatzbedingungen sowie auf die von Iriso freigegebene Anwendung und die hierfür validierte Funktionalität. Diese Validierungsmethoden bilden die Grundlage der Gewährleistungszusage. Eine weitergehende Gewährleistung, etwa bei abweichenden Einsatzbedingungen oder nicht freigegebenen Anwendungen bzw. Funktionalitäten, ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Iriso oder deren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
4. Ansonsten bestehen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auch bei Mängeln, nur nach Maßgabe von Kapitel VI.

VI. Haftung

1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Iriso, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Iriso nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

VII. Preis

1. Alle angegebenen Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich etwaiger inländischer oder ausländischer Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer (MwSt.), Zölle oder sonstiger vergleichbarer Steuern oder behördlicher Abgaben, die im Zusammenhang mit den zu zahlenden Beträgen anfallen können. Sollten solche Steuern oder Abgaben anfallen, ist der Käufer verpflichtet, Iriso einen zusätzlichen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer- oder Abgabenlast zu zahlen, sofern Iriso oder ein Mitglied der Iriso-Gruppe der Steuerschuldner ist.
2. Die im Projektvertrag bzw. Angebot von Iriso angebotenen Preise basieren auf den dort angegebenen Stückzahlen und der Produktlebensdauer und gelten unter den darin genannten Voraussetzungen. Die Parteien gehen von einer vereinbarten Jahresmenge aus; Abweichungen der tatsächlichen Jahresabnahmemengen von bis zu ±20 % dieser vereinbarten Jahresmengen gelten als zulässig und bleiben ohne Einfluss auf die im Angebot angegebenen Preise. Bei Abweichungen außerhalb dieses Bereichs ist Iriso berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise, soweit erforderlich, der vertraglichen Bedingungen zu verlangen.
3. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Serienpreise ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen: Serienverpackung, vereinbarte Serienlieferlosgrößen und Freigabe gemäß PPAP (Production Part Approval Process) oder einem vergleichbaren Verfahren zur Serienfreigabe. Bis zur Erfüllung dieser Bedingungen gelten die im Angebot gesondert ausgewiesenen Musterpreise.
4. Das Angebot basiert auf den derzeit geltenden Kostenstrukturen für Personal, Energie und sonstige relevante Faktoren. Bei einer jährlichen Veränderung dieser Kosten um mehr als 20 % sind Iriso und der Käufer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bedingungen, insbesondere der vereinbarten Preise, um den jeweiligen Änderungsfaktor zu

verlangen. Verlangt eine Vertragspartei eine Anpassung, ist sie verpflichtet, die hierfür maßgeblichen Kostennachweise (insbesondere den Zeitpunkt der Bestellung und die Rechnung des jeweiligen Lieferanten) vorzulegen. Die jeweils andere Vertragspartei kann ihrerseits die Vorlage dieser Unterlagen verlangen, um das Anpassungsverlangen prüfen zu können.

5. Das Angebot berücksichtigt Zölle gemäß der derzeit angenommenen Lieferkette und den geltenden Einfuhrvorschriften. Ändern sich die Lieferkette, die Einfuhrvorschriften oder das Ursprungsland, sind beide Parteien berechtigt, unter entsprechender Anwendung von Ziff. 4 eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise, um den jeweiligen Änderungsfaktor zu verlangen.
6. Die Preisgestaltung basiert auf den aktuell vereinbarten Spezifikationen, Anforderungen und Informationen. Bei Änderungen oder neuen technischen Anforderungen (z. B. aufgrund gesetzlicher Änderungen) wird das Angebot überprüft. Änderungen erfolgen nur nach vorheriger Einigung über Preis und Zeitplan.
7. Es gelten, soweit nicht an anderer Stelle abweichend geregelt, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anfrage (RFQ) gültigen Normen und Vorschriften. Ändern sich diese Normen nach RFQ-/Vertragsschluss, sind beide Parteien berechtigt, die Aufnahme von Verhandlungen nach Treu und Glauben über eine angemessene Anpassung der Preise und Termine zu verlangen; Änderungen erfolgen nur einvernehmlich.
8. Teilepreisreduzierung: Etwaige, im Projektvertrag/Angebot von Iriso ausgewiesenen und vereinbarten Teilepreisreduzierungen gelten ausschließlich für den im Projektvertrag/Angebot definierten Basispreis und nicht für zusätzliche Preisbestandteile (insbesondere Amortisationen, Entwicklungskosten, kundenvorgeschriebene Zukaufteile, oder Logistikkosten), da diese nicht Teil etwaiger Effizienzgewinne sind.
9. Die Gewährung einer Teilepreisreduzierung setzt – soweit im Projektvertrag/Angebot nicht anders vorgesehen – voraus, dass die tatsächliche Jahresabnahmemenge innerhalb des vereinbarten Abnahmekorridors (± 20 % der Zieljahresmenge) liegt. Der Käufer verpflichtet sich, zumutbare Konstruktionsänderungen, Produktanpassungen oder Verlagerungen zu unterstützen, soweit dies zur Realisierung der vereinbarten Kostensenkungen erforderlich ist.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen betragen netto 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich abweichend im Rahmen des Projektzeitplans oder definierter Meilensteine vereinbart.
2. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise und Kosten in Euro. Sämtliche Rechnungen von Iriso werden in Euro ausgestellt. Sollte der Käufer eine Rechnungsstellung in einer anderen Währung wünschen, verpflichten sich die Parteien, in gutem Glauben über die entsprechenden Vertragsbedingungen zu verhandeln.
3. Entstehen Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände, die für Anpassungen nach Ziff. 4, 5 oder 7 des Kapitels VII wesentlich sind, insbesondere über das Vorliegen und den Umfang von Kosten-, Zoll- oder Normänderungen, die Wahl/Anwendbarkeit von Indizes, die Berechnung des Änderungsfaktors oder die Ableitung der anzupassenden Preise/Termine, so wird hierzu ein Schiedsgutachten nach § 317 ff. BGB eingeholt. Die Parteien konkretisieren vor Beauftragung des Sachverständigen einvernehmlich den Streitgegenstand, zu dem das Schiedsgutachten zu erstatten ist, und geben ihm, falls erforderlich, Bewertungsmethoden und Entscheidungskriterien vor. Als Schiedsgutachter soll auf Antrag einer Partei oder beider Parteien von der IHK Region Stuttgart ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger benannt und sodann von den Parteien beauftragt werden.
4. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens, wie es der Sachverständige verbindlich feststellt

IX. Werkzeuge

1. Im Allgemeinen werden die kundeneignen Werkzeuge und Geräte für die Musterproduktion nach Ablauf der geplanten Lebensdauer, spätestens jedoch 5 Jahre nach Fertigstellung, ohne weitere Benachrichtigung an den Käufer verschrottet. Sollten die Werkzeuge für einen längeren Zeitraum benötigt werden, muss vor Beginn der Serienproduktion (SOP) eine separate Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden.
2. Die Wartung und Instandhaltung der kundeneigenen Serienwerkzeuge obliegt Iriso, solange das geplante Produktionsvolumen die Kapazität dieser Werkzeuge nicht überschreitet. Iriso informiert den Käufer rechtzeitig über das Ende der Lebensdauer der kundeneigenen Serienwerkzeuge. Über die Notwendigkeit von Folgewerkzeugen stimmen sich beide Parteien ab. Die Kosten für den Austausch der kundeneigenen Werkzeuge nach Erreichen der Lebensdauer trägt der Käufer.

X. Ersatzteile und Teile für den Ersatzteilmarkt

1. Die Preisgestaltung für während der Serienproduktion gelieferte Ersatzteile orientiert sich am Serienpreis, wobei zusätzliche Kosten für Verpackung und Handhabung berücksichtigt werden.
2. Nach Beendigung der Serienproduktion verpflichtet sich Iriso, Ersatzteile für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu liefern, sofern vor dem Serienende (End of Production, EOP) eine gesonderte Ersatzteilvereinbarung zustande kommt; im Übrigen gilt Ziff. 4 dieses Kapitels. Die Lieferung und Preisgestaltung dieser Ersatzteile ist nicht im ursprünglichen Serienpreisangebot enthalten und muss vor dem EOP separat verhandelt werden. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarung über den Verkaufspreis sowie die Mindestbestellmenge (MOQ).
3. Der Käufer verpflichtet sich, gemeinsam mit Iriso ein umfassendes Konzept zur Herstellung, Lagerung und Verpackung der Ersatzteile für die Zeit nach dem definierten EOP zu erarbeiten. Dieses Konzept soll alle relevanten Varianten berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine Zusammenfassung in größere Losgrößen zur Optimierung von Kosten und Logistik.
4. Kommt vor dem EOP keine gesonderte Ersatzteilvereinbarung zustande, ist Iriso nicht verpflichtet, nach dem Serienende Ersatzteile zu liefern.

XI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemien, Umweltkatastrophen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XII. Vertragsbeendigung

1. Beide Vertragsparteien (Iriso und Käufer) können den zugrunde liegenden Projektvertrag über die Serienbelieferung nur mit einer Mindestkündigungsfrist von 12 Monaten ordentlich kündigen. Gesetzliche Regelungen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

2. Kündigt der Käufer den Projektvertrag vor dem vereinbarten Serienende (End of Production, EOP), ist er verpflichtet, Iriso den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst unter anderem die Erstattung der vereinbarten Entwicklungskosten, nicht amortisierte Aufwendungen (z. B. für Entwicklung oder Werkzeuge), Teilepreise für bereits gefertigte Produkte, Kosten für halbfertige Erzeugnisse und obsoletes Material gemäß Prognosen, käuferspezifische Investitionen (einschließlich Produktionslinien), Leerkosten sowie gegenüber Dritten geschuldete Zahlungen. Gleiches gilt, wenn der Projektvertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund endet, insbesondere bei einer außerordentlichen Kündigung durch Iriso aus wichtigem Grund.

XIII. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien (Iriso und Käufer) verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen, insbesondere technischer, kaufmännischer oder organisatorischer Art, geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Projektes/Vertrages zu verwenden.
2. Vertrauliche Informationen dürfen nur an solche Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben werden, die zur Erfüllung des Projektes/Vertrages erforderlich sind und ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
3. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Projekt-/Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.

XIV. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Iriso und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG). Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung sind die Gerichte in Stuttgart. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.